

BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB „ABFALLWIRTSCHAFT MANSFELD-SÜDHARZ“ DES LANDKREISES MANSFELD-SÜDHARZ

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie §§ 128 Abs. 1, 121 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie § 4 Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz am 22.04.2024 folgende Neufassung der Eigenbetriebssatzung für den gesondert geführten Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ beschlossen:

§ 1 Name, Betriebsform, Stammkapital, Sitz

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“. Der Landkreis Mansfeld-Südharz tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzfassung des Namens lautet „EAW“.
- (2) Die Abfallwirtschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz und alle mit der Wahrnehmung dieser und weiterer entsprechend des Unternehmensgegenstandes übertragener Aufgaben werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form des Eigenbetriebes auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist Träger des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist Dienststelle im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) vom 16.03.2004 (GVBl. LSA 2004 S. 205) in der jeweils gültigen Fassung (i.d.j.g.F.).
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 356.000 EUR.
- (5) Sitz des Eigenbetriebes ist in der Lutherstadt Eisleben.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung aller Aufgaben des Landkreises Mansfeld-Südharz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz gemäß §§ 20 und 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012

(BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert, § 22 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist sowie § 3 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) i.d.j.g.F., die dem Eigenbetrieb hiermit vollständig übertragen werden. Außerdem obliegt dem Eigenbetrieb die sachliche Entscheidungszuständigkeit für Anschluss- und Benutzungsregelungen im Rahmen der Abfallsatzung nach § 11 KVG LSA.

In Wahrnehmung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Eigenbetrieb für die Organisation, Durchführung und Abrechnung der Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß den gesetzlichen Vorgaben, der Abfallwirtschaftskonzeption sowie des einschlägigen Satzungsrechts des Trägers (Abfallsatzung/ Abfallgebührensatzung) zuständig.

- (2) Im Rahmen des Aufgabenvollzuges ist der Eigenbetrieb für die Wirtschaftsführung, insbesondere die Kalkulation, die Veranlagung, den Einzug der Abfallentsorgungsgebühren einschließlich Mahnung und Vollstreckung und Kostencontrolling verantwortlich.

Im Weiteren obliegt dem Eigenbetrieb

- die Widerspruchsbearbeitung einschließlich Erlass des Widerspruchbescheides im Rahmen der Abfallsatzung/ Abfallgebührensatzung,
- die Organisation der Nachsorge der geschlossenen Kreismülldeponien des Landkreises Mansfeld-Südharz,
- die Organisation und Sicherstellung der Entsorgungssicherheit,
- Herstellung der Verfügbarkeit entsprechender Abfallentsorgungsanlagen für den Landkreis in künftigen Jahren gemäß den Festlegungen des kreisspezifischen Abfallwirtschaftskonzeptes,
- die Anleitung und Kontrolle der Vertragserfüllung der durch den Landkreis Mansfeld-Südharz für das Vertragsgebiet beauftragten Dritten sowie
- die Vorbereitung der Abfall- und Abfallgebührensatzung.

- (3) Dem Eigenbetrieb obliegen ebenfalls die Verwaltung und Bewirtschaftung der in der Anlage aufgeführten Grundstücke, die im Eigentum des Landkreises stehen und im Anlagevermögen des Eigenbetriebes geführt werden.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen.

§ 3 Zuständigkeiten

Der Landkreis als Träger des Eigenbetriebes nimmt seine Aufgaben über den Kreistag, den Betriebsausschuss, den Landrat sowie die Betriebsleitung wahr.

§ 4 Kreistag

- (1) Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Landrat bzw. die Betriebsleitung kraft Gesetzes zuständig sind oder diese Aufgaben durch diese Satzung übertragen worden sind.
Neben den in § 4 der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz genannten und auf den Eigenbetrieb zu beziehenden Angelegenheiten ist der Kreistag insbesondere zuständig für:
 - a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - b) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes, die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes sowie die Verpachtung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen und Übertragung der Betriebsführung oder auch von Teilen der Betriebsführung auf Dritte;
 - c) die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,
 - d) die Bestellung, die Rücknahme, den Widerruf oder die Abberufung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat,
 - e) den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des besonderen Haushaltsplanes des Eigenbetriebes gemäß § 11 dieser Satzung,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes, den Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie über die Entlastung der Betriebsleitung,
 - g) die Stellungnahme der Betriebsleitung zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie die Stellungnahme der Betriebsleitung zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung sowie

h) alle sonstigen Angelegenheiten, über die kraft Gesetz der Kreistag entscheidet.

- (2) Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss gemäß § 8 EigBG als ständiger Ausschuss gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus 8 Mitgliedern des Kreistages, dem Landrat als Vorsitzenden sowie zwei Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Landrat kann die Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen. Der Kreistag kann für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter benennen. Ist der benannte Stellvertreter ebenfalls zur Sitzung verhindert, kann jedes andere Mitglied der entsendenden Fraktion Vertreter des Ausschussmitgliedes sein. Die stellvertretenden Beschäftigtenvertreter im Betriebsausschuss können personenunabhängig die Beschäftigtenvertreter vertreten.
- (4) Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses erfolgt in der Weise, dass den Fraktionen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktion zur Mitgliederzahl aller Fraktionen Sitze (nach Hare-Niemeyer) zugewiesen werden. Die Fraktionen benennen ihre Vertreter und Stellvertreter in der Höhe der ihnen zustehenden Sitze im Betriebsausschuss. Die Bestellung des Vertreters der Beschäftigten richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 EigBG.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (6) Für die Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Betriebsausschusses gelten die Bestimmungen des KVG LSA und – soweit die Betriebssatzung nichts anderes regelt – die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz in der jeweils gültigen Fassung. Die Niederschrift über die Ausschusssitzung ist zur nächsten Betriebsausschusssitzung, spätestens binnen vier Wochen nach der Ausschusssitzung, zu erstellen und zu versenden.
- (7) Den Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes im Betriebsausschuss wird für die Dauer der jeweiligen Sitzungszeiten Freizeitausgleich gewährt. Die Verrechnung erfolgt im Arbeitszeitkonto des jeweiligen Vertreters. Der Nachweis der Sitzungsteilnahme und der Sitzungsdauer erfolgt über das Sitzungsprotokoll.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und entscheidet über den Vorschlag an den Kreistag, soweit dieser kraft Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 dieser Satzung zuständig ist.
- (2) Soweit nicht nach § 4 der Kreistag oder nach § 9 die Betriebsleitung zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss in eigener Zuständigkeit insbesondere über:
 1. die Regelung der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Eigenbetriebes und die Festsetzung von Tarifen (Ausnahme: Abfallgebühren);
 2. die Zustimmung zu
 - über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Ausgaben und Auszahlungen, hier bezogen auf den besonderen Haushaltsplan des Eigenbetriebes bis zu der im § 4 Nr. 2 der Hauptsatzung für den Landkreis Mansfeld-Südharz i.d.j.g.F. genannten Wertgrenze,
 - über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes festgesetzten Gesamtbetrages bis zu der im § 4 Nr. 3 der Hauptsatzung für den Landkreis Mansfeld-Südharz i.d.j.g.F. genannten Wertgrenze;
 3. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 142 Abs. 2 KVG LSA;
 4. alle Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, soweit sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen umfassen:
 - a) alle Vergaben von freiberuflichen oder gewerblichen Lieferungen und Leistungen mit einem Wertumfang ab 80.000 EUR, unabhängig davon, ob diese in den Anwendungsbereich der VOF, UVgO, VgV, VOL/A, VOB/A oder HOAI fallen; ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung;
 - b) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert in Höhe von 5.000 EUR bis 50.000 EUR;
 - c) den Verzicht auf Ansprüche bzw. Erlass von Forderungen und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen bei einem Wertumfang von 20.000 EUR bis 50.000 EUR,
 5. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer ab den Entgeltgruppen TVöDEG 11 im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer so oder höher bewerteten Tätigkeit.

- (3) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3 EigBG.

§ 7 Landrat

- (1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung.
- (2) Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Weisung ist schriftlich zu erteilen. Die Betriebsleitung ist im Falle einer sie betreffenden Weisung des Landrates vorher zu hören. Die Erfüllung der fachlichen Aufgaben des Eigenbetriebes darf dadurch nicht behindert werden. Darunter fallen auch verwaltungsinterne Organisationsvereinbarungen mit dem Träger des Eigenbetriebes zur Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Kreistages oder Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat bzw. sein allgemeiner Vertreter nach § 67 KVG LSA anstelle des Kreistages oder Betriebsausschusses. Er hat den Kreistags- oder Ausschussmitgliedern die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, eine nachträgliche Beschlussfassung oder Genehmigung des zuständigen Organs findet dabei nicht statt.
- (4) Der Landrat entscheidet über die Einwerbung und Annahme sowie Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EUR nicht übersteigen (§ 99 Abs. 6 KVG LSA).

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person, dem Betriebsleiter.
- (3) Der Betriebsleiter führt seine Funktion hauptberuflich aus; dessen Bestellung erfolgt widerruflich durch den Kreistag auf unbestimmte Zeit.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Satzung. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes ver-

antwortlich und regelt die sonstige Geschäftsverteilung sowie den innerbetrieblichen Personaleinsatz.

- (2) Die Betriebsleitung bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Betriebsausschusses vor. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses. Sie unterrichtet den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig sind. Dazu gehören:
 - die im § 6 dieser Satzung genannten Angelegenheiten bis zu den dort jeweils genannten unteren Wertgrößen,
 - die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten des Eigenbetriebes bis zur Entgeltgruppe TVöD EG 10,
 - Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes,
 - Verzicht auf Ansprüche bzw. Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes unter einem Betrag von 20.000 EUR je Einzelfall,
 - alle Vergaben von freiberuflichen und gewerblichen Leistungen unter einem Wertumfang von 80.000 EURO, unabhängig davon, ob diese in den Anwendungsbereich der VOF, UVgO, VgV, VOL/A, VOB/A oder HOAI fallen sowie von einfachen Geschäften der laufenden Betriebsführung,
 - den Abschluss von Verträgen.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Landrat und dem Betriebsausschuss regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Stand des Haushaltsvollzugs im laufenden Haushaltsjahr schriftlich zu berichten. Grundlage der Quartalsberichterstattung ist die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Mansfeld-Südharz bzw. besondere Anforderungen des Beteiligungsmanagements an die Berichterstattung.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 10 Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. In den Angelegen-

heiten des Eigenbetriebes zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

- (2) Die Betriebsleitung kann in sinngemäßer Anwendung des § 72 Abs. 1 KVG LSA Beschäftigte des Eigenbetriebes mit der Vertretung des Eigenbetriebes auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. Die Geschäftsverteilung einschließlich einer bindenden Vertretungsregelung regelt die Betriebsleitung. Allgemeine Vertretungsregelungen enthält die Geschäftsordnung gemäß § 5 Abs. 3 EigBG. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (3) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung oder einem Vertretungsberechtigten der Betriebsleitung.
- (4) In sinngemäßer Anwendung des § 73 KVG LSA bedürfen Verpflichtungserklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

§ 11 Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Prüfung

- (1) Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises erfasst und nachgewiesen. Der Eigenbetrieb führt seine Haushaltswirtschaft und sein Rechnungswesen nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes gemäß § 121 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Eigenbetrieb stellt für jedes Haushaltsjahr einen besonderen Haushaltsplan auf, der eigenständige Satzungsqualität entfaltet und durch den Kreistag gesondert zu beschließen ist.
- (3) Für die Aufstellung des besonderen Haushaltsplanes, die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes sowie deren Beschlussfassungen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen

zur kommunalen Haushaltswirtschaft im Teil 7 des KVG LSA sowie in der Kommunalhaushaltsverordnung (Kom HVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, 636) i.d.j.g.F. entsprechend.

- (4) Die Haushaltssatzung sowie der Jahresabschluss des Eigenbetriebes sind durch den Eigenbetrieb der Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt) vorzulegen. Sie sind zudem durch den Eigenbetrieb im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Haushaltssatzung bzw. des Jahresabschlusses ist auf die öffentliche Auslegung an sieben Tagen im Eigenbetrieb hinzuweisen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ist unbeschadet des § 6 Abs. 2 Ziff. 3 dieser Satzung gemäß §§ 140 Abs. 1 Nr. 2, 142 Abs. 1 KVG LSA mit den dort aufgeführten Prüfungsleistungen gesetzlich beauftragt.

§ 12 Sonderkasse

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung KomKBVO vom 25.03.2021 (GVBl. LSA 2021 S. 133) i.d.j.g.F., soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der vom Landrat bestellte Kassenaufsichtsbeamte für die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz.

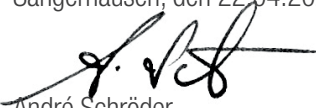
§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Status-, Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 14 In-Kraft-Treten

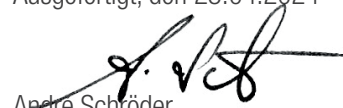
Diese Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 24.06.2009, zuletzt geändert am 08.05.2013 außer Kraft.

Sangerhausen, den 22.04.2024


André Schröder
Landrat



Ausgefertigt, den 23.04.2024


André Schröder
Landrat



Anlage zur Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“

Gemäß § 2 Abs. 3 Betriebssatzung verwaltete und bewirtschaftete Grundstücke:

Ort	Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück	derzeit genutzt als
Edersleben	Edersleben	5	70/2	Ausgleichsfläche
Edersleben	Edersleben	5	70/3	Ausgleichsfläche
Edersleben	Edersleben	5	73/6	Ausgleichsfläche
Edersleben	Edersleben	3	143	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	278/146	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	217/70	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	62/1	Ausgleichsfläche
Edersleben	Edersleben	3	502/145	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	501/145	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	503/145	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	504/145	Vermögensverwaltung

Ort	Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück	derzeit genutzt als
Edersleben	Edersleben	3	282/145	Ausgleichsfläche
Edersleben	Edersleben	3	500/145	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	284/145	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	277/146	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	168/147	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	169/147	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	170/148	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	171/148	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	236/149	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	237/149	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	238/149	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	239/149	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	186/150	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	150/1	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	189/150	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	174	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	424/70	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	423/70	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	173	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	171	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	377/77	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	78/1	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	175	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	78/2	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	457/79	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	62/3	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	62/4	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	177/63	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	388/64	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	389/64	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	390/64	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	391/64	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	65/1	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	71	Deponienachsorge

Ort	Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück	derzeit genutzt als
Edersleben	Edersleben	3	345/73	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	371/72	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	172	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	170	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	169	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	72/1	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	448/72	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	447/65	Deponienachsorge
Edersleben	Edersleben	3	445/62	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	444/62	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	144	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	216/70	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	215/70	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	214/69	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	213/69	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	421/69	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	422/69	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	380/79	Vermögensverwaltung
Edersleben	Edersleben	3	454/77	Deponienachsorge
Eisleben	Unterrißdorf	8	39/8	Deponienachsorge
Eisleben	Unterrißdorf	8	39/1	Deponienachsorge
Eisleben	Unterrißdorf	8	39/7	Wertstoffhof
Eisleben	Unterrißdorf	8	39/2	Wertstoffhof
Eisleben	Unterrißdorf	8	39/3	Wertstoffhof
Eisleben	Unterrißdorf	9	48/3	Deponienachsorge
Eisleben	Unterrißdorf	9	48/5	Wertstoffhof
Eisleben	Unterrißdorf	9	48/6	Deponienachsorge
Eisleben	Unterrißdorf	9	48/7	Deponienachsorge
Eisleben	Unterrißdorf	9	48/8	Deponienachsorge
Sangerhausen	Sangerhausen	10	261/7	Wertstoffhof

Ort	Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück	derzeit genutzt als
Hettstedt	Ritterode	5	21/4	Deponienachsorge
Hettstedt	Ritterode	5	20/3	Deponienachsorge
Hettstedt	Hettstedt	18	113/1	Deponienachsorge
Hettstedt	Hettstedt	18	139/1	Deponienachsorge
Hettstedt	Hettstedt	18	140/1	Deponienachsorge
Hettstedt	Hettstedt	18	114/1	Deponienachsorge
Hettstedt	Hettstedt	38	94/1	Deponienachsorge
Hettstedt	Hettstedt	38	93/1	Deponienachsorge
Hettstedt	Hettstedt	38	92/1	Deponienachsorge
Hettstedt	Hettstedt	18	182	Wertstoffhof
Hettstedt	Hettstedt	18	295	Wertstoffhof
Hettstedt	Walbeck	1	181/1	Deponienachsorge
Hettstedt	Walbeck	1	150/1	Deponienachsorge

~~ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG / ORDNUNGSAMT, SCHORNSTEINFEGERWESEN~~

~~Am 06.06.2024 und 21.06.2024 hat der Landkreis Mansfeld-Südharz unter dem Aktenzeichen 32.55.10/123/24 Fi. Mitteilungen für~~ ~~Diese Mitteilungen können vom Betroffenen beim Landkreis Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Alte Promenade 27, Haus 5, eingesehen werden.~~

~~Herrn Lars Christian Meyer, geb.14.02.1984,~~ ~~Diese Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung 1 Monat verstrichen ist (§ 188 ZPO).~~
~~erlassen.~~

~~Da eine Zustellung über den Postweg nicht möglich ist, muss die Zustellung der o.g. Mitteilungen durch öffentliche Zustellung erfolgen (§ 132 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 185 ff ZPO).~~ ~~Sangerhausen, den 17.06.2024~~